

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 17. August 2005

42. Stück

- 163. Verlautbarung der Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“
- 164. Satzungsteil „Wahlordnung zur Wahl der Ärztevertreter gem § 34 UG 2002“
- 165. Medizinische Universität Innsbruck - Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2004/05
- 166. Ausschreibung des "Prof. Brandl-Preises" für das Jahr 2005
- 167. Erneute Ausschreibung von Förderungsbeiträgen der Wirtschaftskammer Tirol
- 168. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
- 169. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

163. Verlautbarung der Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Medizinischen Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/2004, 18. Stück, Nr. 97, in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2003/2004, 27. Stück, Punkt 140, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Eine Beurlaubung erhöht die Anzahl der Übergangsemester für den zur Zeit der Antragstellung betriebenen Studienabschnitt für jene Studierende, die sich im Alten Studienplan Q201 oder Q 203 befinden, um die Anzahl der beurlaubten Semester.

Die Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 6.7.2005 beschlossen. Sie wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Werner JASCHKE
Vorsitzender des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

164. Satzungsteil „Wahlordnung zur Wahl der Ärztevertreter gem § 34 UG 2002“

§ 1 An der Medizinischen Universität Innsbruck werden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, aus der Mitte der im Klinischen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG 2002) aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

§ 2 Erhält bei der Wahl der/des ÄrztevertreterIn eines Bereichs kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erhalten haben.

§ 3 (1) Die ÄrztevertreterInnen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes zu wählen.
(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels durch persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 4 Aktiv wahlberechtigt sind alle am Stichtag als ÄrztInnen verwendeten Bediensteten der Medizinischen Universität Innsbruck. Wählbar sind alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs 1 Z4 iVm § 100 UG 2002, die ÄrztInnen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 94 Abs 3 Z 5 UG 2002 und die ÄrztInnen in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs 3 Z 6 UG 2002, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck stehen, an einer Universitäts-einrichtung im Klinischen Bereich als Ärzte verwendet werden und am Stichtag seit mindestens sechs Monaten an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt sind.

§ 5 (1) Die ÄrztevertreterInnen werden im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung sowie der Wahl obliegt dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 6 (1) Die Einberufung zur Wahlversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die/der Einberufende hat der Einladung ein von der Universitätsverwaltung mit dem Stichtag der Einberufung erstelltes Wählerverzeichnis beizuschließen.

(2) Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den vom Rektorat zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werktage anzubereiten. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einberufung.

(3) Kandidaturen mit mindestens 20 Unterstützungserklärungen werden bis eine Woche vor der Wahl angenommen. Eine Unterstützungserklärung kann nur wirksam von einem/einer nach dieser Wahlordnung aktiv Wahlberechtigten abgegeben werden, wobei ein aktiv Wahlberechtigter auch mehrere Unterstützungserklärungen, allerdings nicht für die/den selben Kandidaten, abgeben kann.

§ 7 Jede/r aktiv Wahlberechtigte darf bis zu fünf Kandidaten oder Kandidatinnen seine Stimme geben. Eine Stimmabgabe ist gültig wenn höchstens fünf Kandidatinnen gewählt wurden und mindestens einE KandidatIn gewählt wurde.

§ 8 Die Funktionsperiode der ÄrztevertreterInnen beträgt jeweils drei Jahre. Neuwahlen sind gleichzeitig mit der Wahl des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck abzuhalten. Die erste Wahl (mit einer verkürzten Amtsperiode bis zur nächsten Wahl des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck) erfolgt im Wintersemester 2005/06.

§ 9 Subsidiär sind für die Durchführung der Wahl der ÄrztevertreterInnen, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der Wahlordnung des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden

§ 10 Diese Wahlordnung tritt als Teil der Satzung nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Dieser Teil der Satzung wurde vom Senat der Medizinischen Universität Innsbruck am 16.6.2005 beschlossen.

Er wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität verlautbart und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke
Vorsitzender des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck

165. Medizinische Universität Innsbruck - Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2004/05

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind **ordentliche Studierende** mit **österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländer/innen** und **Staatenlose**. (Siehe Bemerkungen zum „Studienförderungsgesetz“ auf der Rückseite!)

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 5 (Begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992; i.d.g.F., enthalten.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck, Parterre, einzubringen.

Bewerbungsfrist: 1. Oktober 2005 bis 14. Oktober 2005

Besondere Voraussetzungen

Studienrichtung Medizin ALT / Zahnmedizin ALT:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2004/05 (01.10.2004 bis 30.09.2005) berücksichtigt werden können!

*Die Ablegung von **4 Teilprüfungen**, bzw. Fachprüfungen der Studienrichtung Medizin (ALT) / Zahnmedizin (ALT) im Studienjahr 2004/05. Prüfungen, die im Ausland abgelegt wurden, können nicht berücksichtigt werden.*

*Ein **Notendurchschnitt** von insgesamt **1,5** darf nicht überschritten werden, wobei die Semesterzahl (Abschnitt/Zeit) und die Anzahl der Prüfungsantritte herangezogen werden.*

Originale, sowie Kopien der 4 Zeugnisse der Teilprüfungen/Fachprüfungen sind vorzulegen! Bitte nur 4 Zeugnisse von Teil-, bzw. Fachprüfungen einreichen, da Ihr Antrag sonst nicht bearbeitet und bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden kann!

Diplomstudium der Humanmedizin NEU / Zahnmedizin NEU:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2004/05 (01.10.2004 bis 30.09.2005) berücksichtigt werden können!

1. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

*Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von **1,5** für, darf nicht überschritten werden.*

und

UKM: *Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.*

SIP 1: *Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.*

2. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von 1,5 für, darf nicht überschritten werden.

und

SIP 2: Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

2. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (=Praktika / Seminare), die mit Noten beurteilt werden: Notendurchschnitt von 1,5 für, darf nicht überschritten werden.

und

SIP 2: Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

SIP 3Z: Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

Die Gewichtung entspricht dem Studienplan!

Vorzulegen ist der **aktuelle Studienerfolgsnachweis** (erhältlich bei den Service-Points der Medizinischen Universität Innsbruck)!

Studienförderungsgesetz:

- „§ 4 (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.
- (2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung
1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
- (3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

Staatsbürger der Europäischen Union sind nur dann begünstigt, wenn diese sich in Österreich als Wanderarbeitnehmer oder Kinder von Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Eine begünstigte Sonderbestimmung für die Studienförderung von Studierenden aus Südtirol besteht nicht. Die studienrechtliche Gleichstellung nichtösterreichischer Staatsbürger führt nicht zu einer Gleichstellung in der Studienförderung.

(Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08.04.2004, GZ 54.121/4-VII/8b/2004)

Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien und das Antragsformular erhalten Sie in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck.

O.Univ.-Prof. Dr. H. Fritsch

Vizerektorin für Lehre und Studienangelegenheiten
der Medizinischen Universität Innsbruck

166. Ausschreibung des "Prof. Brandl-Preises" für das Jahr 2005

I.

Dank der Ermächtigung der Gemahlin des verstorbenen Herrn Honorarprofessors Dr. Dr. h.c. Ernst Brandl gelangt an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Jahr 2005 der "Prof. Brandl-Preis" zur Ausschreibung.

Laut Wunsch des Spenders wird der Preis jährlich alternierend für Arbeiten aus dem Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens Universität Innsbruck vergeben. Für den nunmehr zur Ausschreibung gelangenden Preis kommen nach dieser Regelung Arbeiten aus dem Bereich der *Medizinischen Universität Innsbruck* in Frage.

II.

Richtlinien für die Vergabe des "Prof. Brandl-Preises"

jährlich dotiert von der "Prof. Ernst Brandl-Stiftung" mit dem Sitze in 6130 Schwaz und der derzeitigen Anschrift 6130 Schwaz, Ried Nr. 8.

Der Prof. Brandl-Preis ist gedacht als Anerkennung für besonders innovative, zukunftsorientierte Leistungen, die dazu beitragen, die Schwierigkeiten unserer Zeit, welche durch die hemmungslose Realisierung allen wissenschaftlichen Fortschrittes entstanden sind, zu bewältigen und eine lebenswerte Zukunft sicherzustellen.

In Frage kommende wissenschaftliche Arbeiten oder Patente bzw. Patentanmeldungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Die Thematik soll im Bereich der Biotechnologie, Gentechnik, Enzymtechnik, Zellkulturtechnik liegen, kann aber auch der Chemie oder Physik zugehören und muss Verbesserungen zum Inhalt haben, die auf das Wohlergehen des Menschen, eine umweltschonende Gewinnung von Wirkstoffen, Energie, Rohstoffen oder auf die Sicherstellung der Ernährung von Mensch und Tier bzw. auf die Lösung unserer Umweltprobleme abzielen.

Bewerber können sich in Tirol arbeitende oder studierende österreichische Staatsbürger/innen oder Ausländer/innen, die mindestens fünf Jahre in Tirol gearbeitet oder studiert haben, ein einschlägiges Studium absolviert und diesen Preis in den letzten fünf Jahren nicht erhalten haben.

Die Arbeiten oder Patente müssen höchstens zwei Jahre vor der Einreichung veröffentlicht oder von einer renommierten wissenschaftlichen Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen bzw. beim Österreichischen Patentamt hinterlegt worden sein.

Die Einreichung der Arbeiten muss jeweils bis zum 31. 12. erfolgt sein, wobei je ein Exemplar für die nachstehend angeführten Stellen vorzulegen ist:

- (a) Naturwissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens Universität Innsbruck
- (b) Medizinische Universität Innsbruck
- (c) Österreichische Gesellschaft für Biotechnologie, Landesorganisation Tirol
- (d) Österreichische Gesellschaft für Gentechnik, Landesorganisation Tirol

Diese Gremien, von denen jedes eine Stimme hat, wählen dann bis zum 15. 3. diejenige Arbeit aus, die sie für preiswürdig erachten, und schlagen sie der "Prof. Ernst Brandl-Stiftung" in Schwaz zur Dotierung vor.

Die Preisvergabe erfolgt durch den Stifter bzw. durch das Kuratorium im Laufe des Monats Mai jeden Jahres.

Bei Fehlen einer preiswürdigen Arbeit fließt der vorgesehene Betrag dem Stammvermögen der Stiftung zu.

III.

Ansuchen (in **fünffacher** Ausfertigung) sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.i-med.ac.at/qm/foerderungen/brandl/brandl-formular.doc> erhältlichen Antragsformulars an die Stabsstelle **Evaluation & Qualitätsmanagement, Christoph-Probst-Platz, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Die Ansuchen müssen bis **Samstag, 31. Dezember 2005** eingelangt sein.

o.Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke
R e k t o r

167. Erneute Ausschreibung von Förderungsbeiträgen der Wirtschaftskammer Tirol

I.

Der Medizinischen Universität Innsbruck wurde seitens der Wirtschaftskammer Tirol eine Summe von **€5.000,-** zur Forschungsförderung zur Verfügung gestellt. Gefördert werden Projekte mit wirtschaftlichem Bezug, insbesondere zu den Themen "Alpine Wellness", "Medizintechnik", "Höhentraining" usw..

Antragsberechtigt sind Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck gem. § 94 (2) UG 2002 (wissenschaftliches Universitätspersonal) und § 94 (3) 6 (Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung).

II.

Ansuchen (in **dreifacher** Ausfertigung) sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.i-med.ac.at/universitaet/qm/wk/wk-formular.doc> erhältlichen Antragsformulars an die Stabsstelle **Evaluation & Qualitätsmanagement, Christoph-Probst-Platz, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Die Ansuchen müssen bis **Freitag, 30. September 2005** eingelangt sein.

III.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

1. Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung, ansonsten ist die Förderung rückzuerstatten.
2. Endbericht an den Rektor nach Abschluss des Projekts.
3. aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochschulspenden entsprechen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988), wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist.

IV.

Zu den Bewerbungen werden mindestens zwei unabhängige Fachgutachten eingeholt. Die Vergabe erfolgt in einer Sitzung beim Rektor unter Beteiligung je einer Vertreterin / eines Vertreters des Medizinisch-Theoretischen und des Klinischen Bereichs.

o.Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke
R e k t o r

168. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3264

Univ.-Assistent/in, Sektion für Medizinische Biochemie ab 01.10.2005 bis 30.09.2009. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Doktoratsstudium bzw. gleichzuwertende Befähigung in Biologie, Biochemie oder Medizin. Erwünscht: Erfahrungen in Methoden der Molekular- und Zellbiologie, Proteinbiochemie, Mausgenetik. Aufgabenbereich: Engagierte Mitarbeit in der onkologischen Grundlagenforschung und Beteiligung an der Lehre Biochemie für Mediziner. Forschungsgebiet: Kontrolle von Zellzyklus und Zellproliferation. Funktion und Regulation von Proteinkinasen. Mausmodelle der Tumorentstehung.

Chiffre: MEDI-3258

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin ab sofort bis längstens 10.01.2007. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: absolvierte Gegenfächer.

Chiffre: MEDI-3259

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin ab 01.09.2005 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: absolvierte Gegenfächer.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 7. September 2005 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag beim Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor
HR Dr. Friedrich LUHAN

169. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3262

Physiker/in (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie ab sofort bis längstens 31.07.2006. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium der Physik. Erwünscht: Interesse & Engagement, Team- und Kooperationsfähigkeit, Vorkenntnisse bzw. Erfahrung in Medizinischer Strahlenphysik, Ausbildung und Fachanerkennung als Medizinphysiker/in in Österreich, Strahlenschutz Ausbildung für den Bereich Strahlentherapie. Fundierte Kenntnisse in EDV (MS-Windows, Unix, Netzwerke) und mindestens einer höheren Programmiersprache. Aufgabenbereich: Physikalische Bestrahlungsplanung, Dosimetrie und Qualitätssicherung an den Behandlungsgeräten, Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten. Geräteausstattung: Elektronenlinearbeschleuniger mit Nebengeräten (CT, Therapiesimulatoren) und Bestrahlungsplanung, Konv. Röntgentherapie, Brachytherapie.

Chiffre: MEDI-3279

Tierpfleger/in, Institut für Pharmakologie ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossene Tierpflegeausbildung. Erwünscht: Kenntnisse in der fachgerechten Versorgung und Pflege von Mäusen, Ratten und Kaninchen. Aufgabenbereich: Betreuung von Versuchstieren, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Führung von Zuchten und des Zuchtbuchs, Bestellung von Futtermitteln und Arbeitsbehelfen, Mithilfe bei Genotypisierung von Mäusestämmen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 7. September 2005 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag beim Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor
HR Dr. Friedrich LUHAN
